

Stadionordnung

PSD Bank Arena

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die im Grundbuch eingetragenen umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen der Sportanlage Am Bornheimer Hang, nachfolgend PSD Bank Arena genannt, Richard-Hermann-Platz 1, 60386 Frankfurt am Main.

Die Stadionordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im zu (1) genannten Bereich der Sportanlage am Bornheimer Hang stattfinden, sowie an allen sonstigen Tagen.

§ 2 Widmung

1. Die PSD Bank Arena dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen der *PSD Bank Arena* dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen bzw. den angegebenen Stehplatzblock aufzusuchen.
3. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt Frankfurt im Einvernehmen mit dem FSV Frankfurt als Stadionnutzer getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der PSD Bank Arena verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

3. Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Besucher, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot/Hausverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten in der PSD Bank Arena

1. Innerhalb der PSD Bank Arena hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt wird vom Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus der PSD Bank Arena verwiesen.
3. Die Besucher dürfen nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten. Es ist zudem verboten, die Brüstung auf der Südtribüne als Steh- oder Sitzfläche zu nutzen.
5. Die Südtribüne (Blöcke N & O) ist der Heimbereich des FSV Frankfurt 1899 in der PSD Bank Arena. Es ist verboten, dort Farben der Gastmannschaft zu tragen, verbale Äußerungen zu tätigen oder provozierendes Verhalten zu zeigen, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit den übrigen anwesenden Zuschauern herbeizuführen. Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die gegen die vorgenannten Verbote verstoßen, aus diesem Bereich zu entfernen oder den Zutritt trotz gültiger Eintrittskarte zu verweigern. Diesen Zuschauern können, soweit möglich, geeignete Plätze in der PSD Bank Arena zugewiesen werden, ein Anspruch besteht jedoch nicht.

§ 6 Verbote

1. Besucher, die sich im Geltungsbereich der Stadionordnung für die PSD Bank Arena befinden, ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder

besonders hartem Material hergestellt sind. Dazu zählen auch PET-Flaschen aller Art. Lediglich antialkoholische Getränke im Tetra Pak bis zu einer Einfüllmenge von max. 0,25 Litern sind erlaubt;

- f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und anderen pyrotechnischen Gegenstände;
- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als zwei Meter oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter sind;
- i) Großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;
- j) Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- k) alkoholische Getränke aller Art und Drogen;
- l) Tiere;
- m) Laser-Pointer.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten oder ihre Kleidung eine rechtsradikale Haltung kundzugeben, der Ordnungsdienst ist dazu berechtigt, entsprechend bekleideten Personen den Zutritt zum Stadion zu verweigern;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- f) Ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des Betreibers Waren und Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.
- i) Es ist untersagt, Sachen, die im Geltungsbereich der Stadionordnung für die PSD Bank Arena nicht mitgeführt werden dürfen dort anzubieten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise anderen zu überlassen.

- j) Es ist ferner untersagt, Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufsstände auf Grundflächen aufzustellen.
- k) Im Einvernehmen mit dem FSV Frankfurt als Stadionbetreiber und der Polizei kann einzelnen Besuchern der PSD Bank Arena gestattet werden, größere als in § 5 Ziff. (1) f) genannte Fahnen mit sich zu führen. Zu diesem Zweck wird solchen Personen ein mit Lichtbild versehener Fahnenpass ausgestellt. FSV Frankfurt behält sich vor, im Einvernehmen mit der Sportpark Stadion Frankfurt Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH und der Polizei abweichende Einzelfallregelungen bezogen auf Ziff. (1) i) zu treffen.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Frankfurt und der FSV Frankfurt als Stadionnutzer nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind der Stadt Frankfurt unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Gegen Personen, die Handlungen i. S. d. § 6 begehen kann durch den FSV Frankfurt ein Hausverbot/Stadionverbot für die PSD Bank Arena ausgesprochen und bei Fußballveranstaltungen die Verhängung eines bundesweiten Stadionverbotes über den Deutschen Fußball-Bund eingeleitet werden. Diesbezüglich gelten die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des Deutschen Fußball-Bundes.
2. Personen, die Handlungen i. S. d. § 6 begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlungen ein Schaden entstanden ist.
3. Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden durch den Kontroll- und Ordnungsdienst der PSD Bank Arena abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Abnahme zurückgegeben.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Die Stadionordnung für die PSD Bank Arena tritt mit dem Tag der Inbetriebnahme des Stadions in Kraft.
2. Die Bindungswirkung der Stadionordnung für die PSD Bank Arena entsteht mit dem Zutritt zu dem Gelände des Stadions. Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte die Regularien der Stadionordnung für die PSD Bank Arena als verbindlich an.